

Text

zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 247: Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls im vereinfachten Verfahren

7. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für die im Bebauungsplan mit B 1 bezeichneten Einzel-/Doppelhäuser wird zur Minderung der durch die Bundesbahn auftretenden Immissionen folgendes vorgeschrieben:

1. Im Erdgeschoß sind Wohnräume, Küchen, Arbeitsräume auch zur Bahnseite gerichtet zulässig.
2. Dachgauben in den Obergeschossen sind nur zur Bahn abgewandten Hausseite zulässig.
3. Schlafräume sind nur auf der Bahn abgewandten Hausseite zulässig.

Ausgefertigt:

Koblenz, 12.07.1995

